

Mit der Annahme der Verfassung ging die Befugnis, Strafgesetze zu erlassen, auf die Bepublik über (Art. 112). Der Grundsatz „Kein Verbrechen und keine Strafe ohne Gesetz“ (Art. 136) wurde festgelegt, und die Richter, deren Unabhängigkeit in der Rechtsprechung rechtlich garantiert wurde (Art. 127), wurden verpflichtet, alle bestehenden Gesetze im Sinne der Verfassung anzuwenden (Art. 144).

Ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung und zur Rechtssicherheit war die Errichtung der Generalstaatsanwaltschaft und des Obersten Gerichtes der DDE. Durch weitere Maßnahmen, die in verschiedenen Gesetzen, so im Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDE vom 8. Dezember 1949, im Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDE vom 23. Mai 1952 und schließlich im *Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1952*, zum Ausdruck gelangten, wurde die Entwicklung fortgesetzt und die rechtliche Grundlage für eine *sozialistische Staatsanwaltschaft und für eine sozialistische Strafjustiz geschaffen*. Damit wurde eine Entwicklung eingeleitet, in der die Staatsanwaltschaft zu einem einheitlichen, von allen anderen Staatsorganen unabhängigen und zentral gelenkten Organ der Aufsicht über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetze und über die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Bürger, zu einem Organ der Leitung der Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, des Eintretens für die sozialistische Gesetzlichkeit in allen Stadien des Strafverfahrens und der Überwachung des Strafvollzuges wird. Es entstand eine sozialistische Strafjustiz, deren Rechtsprechung dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden zu dienen hat. Sie erhielt die verfassungsmäßige Aufgabe, die auf der Verfassung beruhende gesellschaftliche und staatliche Ordnung der DDE und ihre Rechtsordnung, das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaftspläne, die verfassungsmäßigen Interessen der gesellschaftlichen Organisationen und die gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger durch ihre Rechtsprechung zu schützen. Damit wurde ihr zugleich die erzieherische Funktion übertragen, alle Bürger zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze zu erziehen (§ 2 GVG). Die Gerichtsverfassung legte zugleich die sozialistischen Prinzipien eines gesetzmäßigen Strafverfahrens fest, so z. B. die Mitwirkung der Bevölkerung an der Rechtsprechung durch gewählte und gleichberechtigte Laienrichter, die Unabhängigkeit der